

## Ausgleichsmassnahmen für Lehrpersonen, Logopäd\*innen und Sonderpädagog\*innen mit ausländischem Diplom



**Die Studienberatung der PH FHNW ist Informations- und Beratungsstelle für Fragen im Zusammenhang mit den Ausgleichsmassnahmen für Lehrpersonen, Logopäd\*innen und Sonderpädagog\*innen mit ausländischem Diplom.**

Das Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz–EU ermöglicht grundsätzlich Angehörigen der EU, die in ihrem Herkunftsland ein Lehrdiplom oder ein Diplom im pädagogisch-therapeutischen Bereich erworben haben, den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen Lehrdiplomen erfolgt durch das Generalsekretariat der EDK. Dieses legt auch fest, in welchen Bereichen und in welchem Umfang allenfalls noch Zusatzleistungen, so genannte Ausgleichsmassnahmen, zu erbringen sind, bevor die Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem entsprechenden schweizerischen (Lehr-) Diplom anerkannt werden kann.

### **Hinweise zum Verfahren**

#### **Generelles**

Damit ein staatliches Lehramtsdiplom aus einem EU-Land in der Schweiz anerkannt werden kann, müssen Inhalt, Niveau und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein.

#### **Diplomanerkennung**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungen in den EU-Mitgliedstaaten im Grossen und Ganzen gleichwertig sind. Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit werden als Referenz die entsprechenden EDK-Anerkennungsreglemente beigezogen.

## **Anerkennungsentscheid**

Das Generalsekretariat der EDK kann folgende Entscheide fällen:

- Nichteintreten
- Anerkennung der Gleichwertigkeit mit schweizerischer Ausbildung
- Anerkennung mit Auflagen (so genannte Ausgleichsmassnahmen im Bereich Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Berufspraxis und punkto Sprachkompetenz).

## **Ausgleichsmassnahmen**

Bei der Anerkennung mit Auflagen muss die/der Antragstellende festgestellte Unterschiede durch so genannte Ausgleichsmassnahmen kompensieren. Diese kann sie/er an einer Ausbildungsinstitution, die mit der EDK einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, absolvieren. Die EDK legt in ihrem Entscheid die Ausbildungsbereiche (Fachwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Unterrichtspraxis und den Umfang (in ECTS-Kreditpunkten der konkreten Ausgleichsmassnahme fest. Dadurch ist die rechtsgleiche Behandlung aller Gesuchstellenden im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen gewährleistet; d.h. die an unterschiedlichen Orten durchgeführten Ausgleichsmassnahmen können sich für vergleichbare Fälle zwar in der Modalität unterscheiden, nicht jedoch bezüglich Aufwand und Kosten.

## **Kontaktnahme**

Die Zentrale Studieninformation und -beratung der Pädagogischen Hochschule FHNW ist Ansprech- und Informationsstelle für Antragstellende sowie für die EDK.

Fachhochschule Nordwestschweiz  
Pädagogische Hochschule  
Zentrale Studieninformation und -beratung  
Campus Brugg-Windisch  
Bahnhofstrasse 6  
5210 Windisch  
ausgleichsmassnahmen.ph@fhnw.ch  
T +41 56 202 72 60